

II-6987 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

GZ 10.001/5-Parl/89

Wien, 29. März 1989

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Rudolf PÖDERParlament  
1017 Wien

3179/AB

1989 -03- 31

zu 3259 IJ

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 3259/J-NR/89, betreffend Verleihung des Berufstitels "Ao.Univ.-Prof." an einen Angehörigen des Ministerbüros im Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, die die Abg. Dr. Stippel und Genossen am 10. Februar 1989 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Das Fakultätskollegium der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien hat in seiner Sitzung vom 22. Juni 1988 beschlossen, Herrn Univ.-Doz. Dr. Winfried Lang zur Verleihung des Berufstitels "Außerordentlicher Universitätsprofessor" vorzuschlagen. Eine Befürwortung in diesem Sinne durch seinen unmittelbaren Dienstvorgesetzten, den Herrn Außenminister, ist erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

ad 2)

Nachdem die seinerzeitige Auszeichnung, das Große Ehrenzeichen für die Verdienste um die Republik Österreich, nicht im Zusammenhang mit der universitären Betätigung von Dr. Lang steht, ist ein Hinderungsgrund nicht gegeben.

ad 3) bis 5)

Die Formulierung "auf Wunsch des Herrn Vizekanzlers", die im erwähnten Dienstzettel der Abteilung Personalangelegenheiten des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung zitiert ist,

bezieht sich lediglich auf die in ad 1) erwähnte Befürwortung des Vorschlages auf Verleihung, nicht aber auf konkrete Formulierungsvorschläge in einer Begründung. Bedenken wurden hinsichtlich der Nachsicht von der Nichterfüllung der Interkalarfrist geäußert. Ich bin nach Prüfung aller Unterlagen zur Auffassung gelangt, daß die Verleihung des Berufstitels "Außerordentlicher Universitätsprofessor" zulässig ist, weil die seinerzeit erfolgte Verleihung einer sichtbaren Auszeichnung nicht im Zusammenhang mit seiner universitären Tätigkeit steht und die Ablehnung des von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien eingebrachten Antrages auf Verleihung des Berufstitels "Außerordentlicher Universitätsprofessor" allenfalls für die wissenschaftliche Laufbahn des Genannten nachteilig wäre.

ad 6)

Die weitere Vorgangsweise hängt von der Beschlußfassung im Ministerrat ab.

Der Bundesminister:

